

Nachlese zum Vortrag

Bettgitter und Anbinden vermeiden

Wie können Menschen mit Demenz sicher und möglichst wenig eingeschränkt im Heim leben?

Ob in der eigenen Häuslichkeit oder im Heim: Viele Menschen mit Demenz sind gefährdet, sich durch Stürze oder Weglaufen selbst zu schaden. Fixierung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen, die das verhindern sollen, stehen wiederum dem Selbstbestimmungsrecht entgegen.

Die im Jahr 2013 gegründete Initiative „SoFi –Stuttgart ohne Fixierung“ soll die Zahl der freiheitsentziehenden Maßnahmen reduzieren. An SoFi beteiligt sind die Amtsgerichte Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt, die Betreuungsbehörde, die Heimaufsicht, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) und Vertreter der Stuttgarter Pflegeeinrichtungen.



Till Jakob, Vizepräsident des Amtsgerichts Stuttgart und der Initiative SoFi Stuttgart und *Juliane Retzlaff*, Pflegedienstleiterin im Stuttgarter Richard-Bürger-Heim waren am 06. Mai 2015 zu Gast im Treffpunkt 50 plus Stuttgart und konnten über erste Erfolge berichten.

Sicherheit oder Selbstbestimmung?

Beim Konflikt zwischen dem Recht auf Sicherheit und dem Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung liegt der Schwerpunkt auf letzterem. Laut Grundgesetz, Artikel 2, hat jeder das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit der Person ist unverletzlich. Für die Wahrung der Grundrechte sind die Gerichte zuständig, denn Artikel 104 (2) des Grundgesetzes besagt, dass über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden hat.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind Unterbringung in einem Heim, einer Anstalt oder sonstigen Einrichtung, sowie Entzug der Freiheit durch Fixieren mit mechanischen Vorrichtungen (= z.B. Gurt, Gitter), Einsperren, sedierende (= ruhigstellende) Medikamente oder Wegnahme von Gegenständen wie Brille, Schuhe oder Kleidung über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig. Diese Maßnahmen bedürfen der richterlichen Genehmigung. Sie sind geregelt in § 1906 BGB (= Bürgerliches Gesetzbuch). Keiner Genehmigung bedürfen sie, wenn der Betroffene selbst einwilligungsfähig ist oder wenn er keinen natürlichen Fortbewegungswillen hat.

Das Genehmigungsverfahren

Das herkömmliche Genehmigungsverfahren läuft bei Heimbewohnern so ab, dass das Heim beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Genehmigung freiheitseinschränkender Maßnahmen stellt. Der Hausarzt stellt ein ärztliches Zeugnis aus. Die Richter gehen in die Pflegeheime, hören die Beteiligten an und beurteilen die Lage vor Ort. Eventuell wird ein Jurist als Verfahrenspfleger eingesetzt. Abschließend wird entschieden, ob freiheitsentziehende oder -einschränkende Maßnahmen erforderlich sind.

An der geltenden Rechtslage wird insofern Kritik geübt, dass sie bürokratisch sei und Umstände mache. Dem setzt Till Jakob entgegen, dass es durchaus vorgekommen ist, dass Anträge überflüssig waren, doch wisse man das erst hinterher. Die Tatsache, dass Juristen selbst in die Pflegeheime gehen, bringe mit der Sicht von außen Vorteile für alle Akteure.

Neuer Weg: Der „Werdenfelser Weg“

Um die Zahl der freiheitsentziehenden Maßnahmen zu reduzieren, wurde ab 2013 das bisherige Verfahren in Stuttgart im Sinne des „Werdenfelser Weges“ (<http://werdenfelser-weg-original.de>) abgewandelt. Ein entscheidender Unterschied zum vorher praktizierten Verfahren ist, dass der Verfahrenspfleger kein Jurist mehr ist, sondern einen pflegfachlichen Berufshintergrund hat. Die Verfahrenspfleger erarbeiten zusammen mit den Betroffenen, den Angehörigen, den Antragstellern (Betreuer/Bevollmächtigte) und den Pflegekräften nach Möglichkeit technische oder pflegerische Alternativen zur Fixierung oder anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen. Wenn die Genehmigung für freiheitsentziehende Maßnahmen abgelehnt wurde und es doch zum Unfall kommt, so ist das Heim nicht haftbar.

Dass sich die Arbeit der fachkundigen Verfahrenspfleger bewährt hat, zeigt folgende Bilanz für den Zeitraum 2012 bis 2014:

Rückgang der Anzahl der Genehmigungsverfahren	von 390 auf 325	- 17 %
Rückgang der Genehmigungen von Bettseitenteilen	von 249 auf 99	- 61 %
Rückgang der Genehmigungen von Fixierungen im Sitzen	von 120 auf 55	- 64 %
Rückgang des Anteils der genehmigten von den beantragten Maßnahmen		von 72 % auf nur noch 40%
Anstieg der Ausgaben für Verfahrenspfleger	von 10.019,42 € im Jahr auf 19.149,86 € im Jahr	+ 91%

Die Prozedur wird durch das neue Verfahren pro Fall um 60 € teurer. Das wird jedoch ausgeglichen durch die Verbesserung der Lebensqualität.

Die Erfahrung zeigt, dass der kollegiale Austausch zwischen Verfahrenspflegern und Heimen gut ist. Skepsis besteht eher bei Angehörigen, insbesondere beim Übergang von zuhause ins Heim.

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen? Was bewirken sie?

Im Anschluss stellte Juliane Retzlaff die verschiedenen freiheitsentziehenden Maßnahmen mit den jeweiligen Folgen vor.

Freiheitsentziehend sind alle Maßnahmen, welche die körperliche Bewegungsfreiheit einschränken. Dazu gehören

- Bettgitter
- Fixierung im Bett
- Stecktische, die verhindern, dass Menschen aufstehen können
- Rollstuhlbremsen
- Sitzhose (= Kombination von Schritt- und Beckengurt, mit deren Hilfe das Becken des Benutzers im Sitzmöbel fixiert und der Körper am Vorrutschen gehindert wird).

Die dauerhafte Anwendung solcher Maßnahmen macht Menschen schneller immobil.

- Durch Abschließen der Zimmertür oder schwer zu bedienende Knaufe werden Menschen mit Demenz daran gehindert, ihr Zimmer zu verlassen. Die Menschen können sich dadurch hilflos fühlen, Angst bekommen und unruhig oder aggressiv werden.
- Sedierende Medikamente können Menschen mit Demenz lethargisch werden lassen, dies widerspricht der Würde des Menschen.

Auslöser für diese Maßnahmen in Heimen sind oft besorgte Angehörige oder Krankenkassen, welche Begründungen für Stürze einfordern.

Ein weiterer Grund ist das Abwehrverhalten der Patienten, welche manchmal das Personal kratzen, beißen oder schlagen. Eine besondere Herausforderung auf Grund ihrer Körperkraft sind jüngere Männer mit einer Frontotemporalen Demenz, die oft mit einem erhöhten Aggressionspotential verbunden ist.

Abschließend wurden Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen vorgestellt:

- Zur Verminderung der Sturzgefahr tragen Gymnastik, Muskeltraining, Balancetraining, Physiotherapie und Ergotherapie bei.
- Folgen von Stürzen werden abgemildert durch Hüftschutzhosen, Sturzhelme, Niedrigbetten (geringe Fallhöhe, schwierigeres Aufstehen).
- Zudecken mit Sensormatten oder Armbanduhren mit Transpondern können signalisieren, wenn ein Patient bzw. Bewohner unruhig wird oder weglaufen will.
- Durch geeignete Milieugestaltung wie zum Beispiel lange Flure können Bewohner ihren Bewegungsdrang gefahrlos ausleben. Stolperfallen müssen natürlich beseitigt werden und es muss für geeignetes Schuhwerk gesorgt werden.

Dr. Brigitte Bauer-Söllner, Redaktionsteam Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg